

Wer hilft wirklich bei Flugverspätung und Flugausfall?



Verbraucherwunsch



Ich wende mich selbst an die Airline

Airline akzeptiert & ich bekomme die volle Entschädigungssumme.

Airline lehnt ab oder reagiert nicht (ich gebe ihr etwa 2 Monate Zeit)

Ich wende mich an ...

- 1 ... das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland (EVZ)
- 2 ...eine Schlichtungsstelle
- 3 ... ein europäisches Gerichtsverfahren
- 4 ... einen Rechtsanwalt
- 5 Sofortentschädiger
- 6 Zahlung unter Abzug der Provision

... ein Legal Tech-Unternehmen



Juristenrat

Ich bin nicht bereit, Gebühren zu zahlen.

verlangt keine Gebühren, ich bekomme also die volle Entschädigungssumme +

verlangt keine Gebühren, ich bekomme also die volle Entschädigungssumme +

verlangt keine Gebühren, wenn ich Recht bekomme, ich bekomme also die volle Entschädigungssumme +

verlangt Gebühren -

kauft Anspruch ab gegen Abzug, Geld gibt es sofort +

Erfolgshonorar und evtl. zusätzliche Kosten (je nach AGB) -

Versuchen Sie erst die kostenfreien Optionen wie das EVZ oder eine Schlichtungsstelle.

Ich habe einen rechtlich komplizierten Fall.

nimmt auch rechtlich komplizierte Fälle an +

nimmt rechtlich komplizierte Fälle nicht immer an -

nimmt rechtlich komplizierte Fälle nicht immer an -

Legal Tech-Unternehmen suchen sich oft einfache, leicht zu gewinnende Fälle aus.

Ich kann nicht beweisen, dass ich Recht habe und möchte dennoch Hilfe erhalten.

Kann eine Kulanzlösung für mich erzielen, auch wenn ich nicht Recht habe +

Kann keine Kulanzlösung für mich erzielen. -

Kann keine Kulanzlösung für mich erzielen. -

Kann eine Kulanzlösung für mich erzielen, auch wenn ich nicht Recht habe +

nicht relevant, da Geld sofort ausgezahlt wird

Kann eine Kulanzlösung für mich erzielen, auch wenn ich nicht Recht habe +

EVZ und Rechtsanwalt ist eine außergerichtliche Lösung grundsätzlich auch ohne Unterlagen möglich. Bei den anderen Stellen benötigen Sie alle Nachweise.

Ich möchte auch für mein verschwundenes Gepäck Geld erhalten.

Hilft mir auch bei weiteren Ansprüchen (z. B. bei Gepäckverlust) +

Hilft mir auch bei weiteren Ansprüchen (z. B. bei Gepäckverlust) +

Hilft mir auch bei weiteren Ansprüchen (z. B. bei Gepäckverlust) +

Hilft mir auch bei weiteren Ansprüchen (z. B. bei Gepäckverlust) +

Hilft nicht immer auch bei weiteren Ansprüchen (z. B. bei Gepäckverlust) -

Hilft nicht immer auch bei weiteren Ansprüchen (z. B. bei Gepäckverlust) -

Das EVZ sowie die meisten anderen Stellen helfen auch bei Ärger mit dem Gepäck. Ausnahme sind oft die Legal Tech-Unternehmen, da sich diese auf die Geltendmachung der EU-Fluggastrechteverordnung konzentrieren. Gepäckverlust ist nach dem Montrealer Abkommen geregelt.

Der Flug ist schon ziemlich lang her. Wird die Verjährung gehemmt?

Nein -

Ja +

Ja +

außergerichtlich: nein
gerichtlich: ja +

nicht relevant, da Geld sofort ausgezahlt wird

Nein, da außergerichtliche Geltendmachung. -

In Deutschland gelten Ihre Fluggastrechte drei Jahre lang, bevor sie verfallen (Verjährung). Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Machen Sie Ihre Rechte so schnell wie möglich geltend. So haben Sie ggf. noch ausreichend Zeit, um Klage einzureichen.

Kann die Stelle die Airline zwingen, zu zahlen?

Nein -

Nein -

Ja +

außergerichtlich: nein
gerichtlich: ja +

nicht relevant, da Geld sofort ausgezahlt wird

Nein, da außergerichtliche Geltendmachung. -

Außergerichtlich ist stets die Kooperation der Fluggesellschaft erforderlich. Nur mit einem Urteil kann man die Fluggesellschaft zwingen. Viele Airlines sind bemüht, Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen.

Die Stelle hat mir ein Ergebnis vorgeschlagen. Ich bin damit nicht einverstanden. Kann ich noch etwas machen?

Sie haben Option 2 bis 6.

Sie haben Option 1. Die Optionen 3 bis 6 sind möglich, aber unwahrscheinlich.

Eine Entscheidung in einem solchen Verfahren wird in einem anderen EU-Land anerkannt (mit Ausnahme Dänemarks) und ist dort vollstreckbar. Sie kann nicht angefochten werden, es sei denn, sie steht im Widerspruch zu einer im anderen EU-Land bereits ergangenen Entscheidung in derselben Sache.

Bei außergerichtlicher Tätigkeit des Anwaltes: Klageweg. Bei gerichtlicher Entscheidung: ggf. nächste Instanz.

Nein

Kommt auf die vertragliche Vereinbarung mit dem Legal Tech an und muss im Einzelfall geprüft werden.